

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hirschberg in der Sitzung am 16.6.2020 die folgende

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Hauptsatzung vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

1.

§ 12 Abs. (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der Mindestaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 5 Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

2.

§ 12 Abs. (6) erhält folgende Fassung:

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister erhält den Höchstbetrag der möglichen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. (1) i.V.m. §1 Abs. (4) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils aktuellen Fassung.
- die Ortsteilbürgermeister 234,30 € mit der analogen Anwendung des § 1 Abs. (4) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils aktuellen Fassung.
- der ehrenamtliche Beigeordnete 234,30 € mit der analogen Anwendung des § 1 Abs. (4) der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils aktuellen Fassung.

## Artikel 2

1. Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 09.05.2019 tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Hirschberg, den 27. Juli 2020

-Siegel-

Rüdiger Wohl  
Bürgermeister

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden.  
Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.  
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."